

Titel:

Keine Feststellung nationaler Abschiebungsverbote zugunsten eines afghanischen Asylbewerbers aufgrund unzureichender Atteste und der Bewertung der humanitären Situation in Afghanistan

Normenketten:

AufenthG § 60 Abs. 5, Abs. 7 S. 1, § 60a Abs. 2c

EMRK Art. 3

Leitsätze:

Für alleinstehende männliche arbeitsfähige afghanische Staatsangehörige sind auch angesichts der aktuellen Auskunftslage weiterhin im Allgemeinen nicht die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG gegeben (wie bisherige Rechtsprechung). (Rn. 47 – 67)

1. Die in einem Gutachten enthaltene Diagnose verschiedener psychischer Erkrankungen erfüllt die formellen Voraussetzungen des § 60a Abs. 2c AufenthG nicht, wenn sie nicht von einem Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie erstellt worden ist. (Rn. 28) (red. LS Clemens Kurzidem)

2. Die Glaubhaftmachung einer Erkrankung kann nach § 60a Abs. 2c AufenthG nur durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung, dh durch die Bescheinigung eines approbierten Arztes erfolgen. Das Zeugnis eines Diplom-Psychologen reicht hierfür nicht aus, auch wenn es im Zusammenwirken mit einem Facharzt für Allgemeinmedizin erstellt wurde. (Rn. 29) (red. LS Clemens Kurzidem)

3. Ein Facharzt für Allgemeinmedizin verfügt nicht über die erforderliche Kompetenz, psychische Erkrankungen zu diagnostizieren. Hierzu ist nur ein Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie in der Lage (VGH München BeckRS 2019, 37209). (Rn. 30) (red. LS Clemens Kurzidem)

Schlagworte:

Asylrecht (Afghanistan), nationales Abschiebungsverbot (verneint), Aussagekraft von Attesten zu psychischen Erkrankungen von Fachärzten für Allgemeinmedizin und Diplom-Psychologen (verneint), Rückkehrmöglichkeit für alleinstehende arbeitsfähige Männer (bejaht), hinreichende Arbeitsfähigkeit, afghanischer Staatsangehöriger, nationale Abschiebungsverbote, Extremgefahr, psychische Erkrankung, ärztliches Attest, Facharzt für Allgemeinmedizin, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Diplom-Psychologe, alleinstehender arbeitsfähiger Mann, Existenzminimum, humanitäre Situation

Vorinstanz:

VG München, Urteil vom 14.06.2017 – M 17 K 16.35697

Fundstelle:

BeckRS 2020, 16899

Tenor

I. Die Berufung wird zurückgewiesen.

II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen zu tragen.

III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

1

Der Kläger ist nach eigenen Angaben am 20. Mai 1998 in Laghman (Afghanistan) geboren und afghanischer Staatsangehöriger paschtunischer Volkszugehörigkeit. Er stellte am 19. August 2015 beim

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) einen Asylantrag, nachdem er sich am 8. Juni 2015 in Regensburg als Asylsuchender gemeldet hatte.

2

Bei der Anhörung beim Bundesamt am 20. Oktober 2016 (Sprache: Paschto) gab der Kläger unter anderem an, dass er im Heimatland bis zur Ausreise im Jahr 2015 im Dorf Peaceram (Bezirk Aliangar, Provinz Laghman) gelebt habe. Er sei sodann mit seiner Familie (Eltern, 2 Brüder, 1 Schwester, Schwager) über den Iran, die Türkei, Griechenland, Bulgarien, Serbien und Ungarn nach Deutschland gelangt (Einreise: Sommer 2015; Ankunft der Eltern erst etwa ein halbes Jahr nach ihm). Der Vater habe die Reise organisiert. Im Heimatdorf in Afghanistan lebten noch zwei Tanten. Zwei ältere Brüder hätten bereits etwa sechs Jahre vor der Anhörung - als er elf oder zwölf Jahre gewesen sei - Afghanistan verlassen. Die Schule habe er nur für drei Monate besucht. Er habe mit seinem Vater zusammen auf ihrem eigenen Land gearbeitet. Die wirtschaftliche Lage sei gut gewesen. Zu seinen Ausreisegründen befragt gab der Kläger an, dass nach der Ausreise der älteren Brüder immer wieder fünf bis zehn bewaffnete Männer zu ihnen gekommen seien (insgesamt ca. 30 Mal, in unregelmäßigen Abständen). Er wisse nicht, ob sie Taliban gewesen seien oder nicht. Sie hätten dem Vater immer gesagt, dass seine jüngeren Söhne mitkommen und zusammen mit ihnen kämpfen sollten, da die zwei ältesten Söhne ja weg seien. Die Eltern hätten den Kläger und die verbliebenen Brüder dann immer im selbst ausgehobenen Keller ihres Hauses versteckt; daher habe er die Männer nie selbst gesehen. Die Männer hätten öfter den Vater geschlagen, er habe dessen Schreie gehört. Sie hätten den Vater auch öfter mitgenommen; einmal hätten sie ihm die Schulter gebrochen, ein anderes Mal hätten sie auch geschossen. Nach einer dieser Mitnahmen habe der Vater entschieden, dass es genug sei und sie seien ausgereist. Die Eltern hätten nicht gewollt, dass die Söhne kämpften oder etwas mit den Taliban zu tun hätten. Bei Rückkehr nach Afghanistan würden ihn die Taliban, die sein Heimatdorf kontrollierten, bestimmt umbringen. In eine afghanische Großstadt könne er auch nicht gehen, da er dort „nichts“ habe; außerdem würden die Taliban ihn auch dort finden. Zudem gab der Kläger noch an, dass es ihm gesundheitlich gut gehe, er vergesse nur viel, ab und zu habe er Alpträume.

3

Mit Bescheid des Bundesamts vom 8. Dezember 2016 wurde der Asylantrag des Klägers (Nr. 2) sowie sein Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1) und subsidiären Schutzes (Nr. 3) abgelehnt. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG seien nicht gegeben (Nr. 4). Die Abschiebung nach Afghanistan wurde angedroht, sollte keine Ausreise innerhalb von 30 Tagen erfolgen (Nr. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6). Zur Begründung wurde unter anderem ausgeführt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht gegeben seien. Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Afghanistan führten nicht zu der Annahme, dass im Fall des Klägers eine Verletzung von Art. 3 EMRK vorliege. Der volljährige und gesunde Kläger, der mangels familiärer Bindungen keine Unterhaltslasten habe, sei auch ohne nennenswertes Vermögen, ohne abgeschlossene Bildung sowie ohne familiären Rückhalt im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan in der Lage, durch Gelegenheitsarbeiten - zumindest in Kabul - wenigstens ein kleines Einkommen zu erzielen. Soweit der Kläger vortrage, er habe ab und zu Alpträume und vergesse viel, sei dieses Vorbringen nicht näher substantiiert worden.

4

Hiergegen erhob der Kläger am 16. Dezember 2016 Klage zum Verwaltungsgericht München. Im dortigen Verfahren legte er einen Bericht einer Schulsozialarbeiterin vom 22. Februar 2017 vor, der auf diverse, im Alltag des Besuchs einer Berufsvorbereitungsschule bei ihm zu Tage getretene gesundheitliche Probleme hinwies (akute Schlafstörungen, extreme Vergesslichkeit, Kopfschmerzen, Appetitmangel); eine Ärztin der Migrationsambulanz habe ihm am 13. Februar 2017 Psychopharmaka (Mirtazapin-Hormosan) verschrieben. Ebenfalls wurde ein Attest eines Facharztes für Allgemeinmedizin vom 16. Dezember 2016 vorgelegt, wonach der Kläger an einer reaktiven Depression leide; die Behandlung sei mit „Laif 900“ begonnen worden; eine kardiale Erkrankung sei hingegen nicht wahrscheinlich. In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht bestätigte der Kläger, dass in Afghanistan noch zwei Tanten väterlicherseits lebten; entgegen der Angaben des Bruders F. in dessen Anhörung beim Bundesamt lebe in Afghanistan jedoch kein Onkel des Vaters. Es sei ihnen in Afghanistan gut gegangen, ohne die Taliban wäre er nicht ausgereist. Tagsüber habe er mit dem Vater auf dem Feld gearbeitet. Das Problem sei nur gewesen, dass er in Afghanistan nicht habe zur Schule gehen können.

5

Mit Urteil des Verwaltungsgerichts vom 14. Juni 2017 (Az. M 17 K 16.35697) wurde die Klage abgewiesen. Zur Begründung wurde unter anderem ausgeführt, dass ein Abschiebungsverbot aus § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliege. Die allgemeine bzw. humanitäre Lage in Afghanistan sei nicht so ernst, dass eine Abschiebung ohne weiteres eine Verletzung von Art. 3 EMRK bedeute. Auch sei der Kläger bei einer Rückführung ins Heimatland in der Lage, durch Gelegenheitsarbeiten in der Herkunftsregion bzw. in Kabul sein Existenzminimum zu bestreiten. Er habe die hierfür erforderliche Leistungsfähigkeit eines gesunden jungen Mannes.

6

Auf Antrag des Klägers hat der Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 29. Oktober 2018 (Az. 13a ZB 17.31036) die Berufung hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen eines nationalen Abschiebungsverbots zugelassen, da insoweit ein Gehörsverstoß (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG i.V.m. § 138 Nr. 3 VwGO) gegeben war.

7

Bereits im Zulassungsverfahren hatte der Kläger noch einen epikritischen Bericht des Neurozentrums München-Pasing vom 4. Juli 2017 vorgelegt, der von einem dort tätigen Assistenzarzt unterzeichnet war. Dort war als Diagnose „Depressives und (V.a.) paranoides Syndrom unklarer Genese“ vermerkt. Der Kläger habe sich zuletzt am selben Tag in Begleitung seines Bruders als Dolmetscher, seiner Deutschlehrerin sowie einer betreuenden Sozialpädagogin vorgestellt. Unter „Anamnese“ war angegeben, dass der Kläger von wiederkehrenden Blackouts, Selbstverletzungsimpulsen, nächtlichen Angstzuständen und akustischen Halluzinationen berichtet habe. Unter „Psychopathologischer Befund“ war neben „Affektiv gedrückt, ängstlich, innerlich unruhig bei reduzierter Schwingungsfähigkeit“ unter anderem aufgeführt, dass keine akute Suizidalität bestehe. Unter „Procedere“ war vermerkt, dass sich bei der Wiedervorstellung neben einem ängstlich depressiven Syndrom auch Hinweise auf eine mögliche paranoide bzw. halluzinatorische Symptomatik gezeigt hätten, die diagnostisch zunächst nicht eindeutig zugeordnet werden können (Differenzialdiagnose u.a.: Depression mit psychotischen Symptomen, beginnende Psychose, emotional instabile Persönlichkeitsstörung). Für eine posttraumatische Belastungsstörung gebe es keine sicheren Hinweise. Es wurde eine niedrig dosierte antipsychotische Therapie mit Olanzapin empfohlen; eine Wiedervorstellung sei vereinbart worden.

8

Zur Begründung seiner Berufung trägt der Kläger vor, dass eine zwangsweise Abschiebung nach Afghanistan in seinem Fall § 60 Abs. 7 AufenthG verletze. Da er über keine Qualifikation verfüge, vermögenslos sei, keine Familienangehörigen in Afghanistan habe und darüber hinaus an einer reaktiven Depression leide, sei seine Existenz bei einer Rückkehr nach Afghanistan gefährdet. Laut UNHCR und UNOCHA habe sich die ohnehin prekäre allgemeine ökonomische Lage in Afghanistan seit 2017 weiter verschlechtert. Die immense Zahl von Rückkehrern nach Afghanistan verschärfe die bereits bestehende humanitäre Notsituation. Die Situation in Kabul sei für Rückkehrer ebenfalls unzureichend (fehlender Zugang zu überlebenswichtigen Ressourcen, Wohnraum und medizinischer Versorgung, hohe Arbeitslosenquote, zunehmende Alltagskriminalität, katastrophale hygienische und sanitäre Bedingungen; siehe zum Ganzen: Stahlmann, Asylmagazin 3/2017, 73 ff.). Dementsprechend seien die Regierungen der EU-Mitgliedstaaten in einer Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 2017 (Az. 2017/2932 RSP) aufgefordert worden, von der Rückführung von Personen nach Afghanistan abzusehen.

9

Der Kläger beantragt (sinngemäß),

10

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts München vom 14. Juni 2017 den Bescheid der Beklagten vom 8. Dezember 2016 in Nr. 4. bis 6. aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, in seinem Fall das Vorliegen eines Abschiebungsverbots aus § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistans festzustellen.

11

Die Beklagte beantragt (sinngemäß),

12

die Berufung zurückzuweisen.

13

Am 21. Februar 2019 hat die mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof stattgefunden. Hier hat der Kläger ein Kurzattest eines Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie vom 23. August 2017 (Diagnosen: Verdacht auf Reaktion auf schwere Belastung, F43.9V; Verdacht auf schwere depressive Episode mit psychotischen Symptomen, F32.3V; Medikation: Escitalopram 10 mg N2, Olanzapin 5 mg N2[56] mg) vorgelegt. Ferner ist ein Attest einer Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie des Isar-Amper-Klinikums vom 22. Dezember 2017 vorgelegt worden (Diagnose: schwere depressive Episode, ICD-10 F32.2; durchgängige [teil-]stationäre Behandlung seit 27.10.2017 im psychiatrischen Krisen- und Behandlungszentrum). Zudem hat der Kläger ein Attest einer Diplom-Psychologin vom 18. Februar 2019 zur Vorlage gebracht (Diagnosen: posttraumatische Belastungsstörung, F43.1; akute Belastungsreaktion, F43.0; mittelgradige Depression, F32.1; die Erkrankung sei schwer und behandlungsbedürftig, eine Abschiebung würde mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Verschlimmerung der Symptomatik bis hin zur Suizidalität bedeuten). Der Kläger hat erklärt, dass er sich möglichst bald um einen Termin bei den ihm durch die Diplom-Psychologin genannten Therapiestellen bemühen und bis spätestens bis zum 1. September 2019 ein fachärztliches Gutachten zu seinem Gesundheitszustand vorlegen werde. Daraufhin wurde im Einverständnis mit den Beteiligten durch den Verwaltungsgerichtshof das Ruhen des Verfahrens angeordnet. Für den Fall der Fortführung des Verfahrens erklärten die Beteiligten den Verzicht auf weitere mündliche Verhandlung.

14

Mit anwaltlichen Schriftsätzen vom 29. August 2019 bzw. 21. Oktober 2019 hat der Kläger sodann ein zweiteiliges Gutachten vom 29. August 2019 (einschließlich eines Nachtrags v. 18.10.2019) vorgelegt. Der fachärztlich-medizinische Teil wurde von einem Facharzt für Allgemeinmedizin erstellt und unterzeichnet. Dort waren als Diagnosen „ICD-10 F33.3 rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig schwere Episode mit psychotischen Symptomen“, „ICD-10 F41.0 Panikstörung (episodisch paroxysmale Angst)“ sowie „H93.0 Tinnitus chronisch“ angegeben. Es handele sich aus fachärztlicher Sicht sicher um schwere eigenständige psychische Krankheitsbilder. Gleichwohl sei die Reisefähigkeit des Klägers aktuell nicht eingeschränkt. Eine therapeutische Behandlung sei weiter notwendig, Medikamente wirkten insoweit nur unterstützend. Die vorliegenden Befunde zu den psychischen Erkrankungen des Klägers seien zudem grundsätzlich geeignet für eine (Verdachts-)Diagnose nach ICD-10 F43.10 - posttraumatische Belastungsstörung. Der (neuro-)psychologisch-diagnostische Teil des Gutachtens wurde von einem Diplom-Psychologen erstellt und unterzeichnet. Als Diagnosen waren hier „ICD-10 F33.3 rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig schwere Episode mit psychotischen Symptomen“ sowie „ICD-10 F41.0 Panikstörung (episodisch paroxysmale Angst)“ angegeben. Beim Kläger lägen untersuchungsbezogene Nachweise vor, die mehrfache gefestigte psychische Störungen - teilweise sogar eingeschränkte Wahrnehmung bzw. verminderten Realitätsbezug - belegten. Der Kläger benötige fachliche therapeutische Hilfe. Der Verlust der familiären Unterstützung bei Rückkehr nach Afghanistan würde sich im Fall des Klägers zudem psychologisch negativ auswirken. Dem Gutachten war als Anlage unter anderem ein epikritischer Bericht des Neurozentrums München-Pasing vom 6. Juli 2019 beigelegt, der von einem dort tätigen Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie unterzeichnet war. Dort war als Diagnose „Depressive Episode“ vermerkt. Es sei kein Anhalt für akute Suizidalität und Fremdgefährdung festgestellt worden. Es seien Behandlungsmöglichkeiten besprochen worden. Empfohlen würden die Erhöhung des Antidepressivums Escitalopram von 15 mg auf 20 mg sowie eine Fortführung der psychotherapeutischen Betreuung.

15

Das Bundesamt hat sich zu dem klägerseitig vorgelegten Gutachten vom 29. August 2019 dahingehend geäußert, dass dieses aus seiner Sicht nicht geeignet sei, ein Abschiebungsverbot aus § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu begründen. Zwar enthalte das Gutachten grundsätzlich die in § 60a Abs. 2c Satz 3 AufenthG genannten Merkmale; es fehle jedoch eine Aussage zu dem wesentlichen Aspekt, inwieweit sich die Erkrankung durch die Abschiebung konkret wesentlich verschlechtern würde. Die bislang vom Kläger eingenommenen Medikamente (Olanzapin, Escitalopram) seien zudem in Afghanistan erhältlich.

16

Auf Nachfrage des Verwaltungsgerichtshofs hat der Facharzt für Allgemeinmedizin in einem weiteren Nachtrag zum vorgelegten Gutachten vom 27. Februar 2020 ergänzend ausgeführt, dass die Begutachtung unter seiner fachärztlichen Federführung erfolgt sei. Da es um die Klärung fachübergreifender Fragen gehe,

sei ein Diplom-Psychologe hinzugezogen worden. Dieser sei seit mehr als eineinhalb Jahrzehnten schwerpunktmäßig diagnostisch tätig, auch teilweise wissenschaftlich im Bereich klinischer Psychologie. Die durch den Diplom-Psychologen erhobenen Befunde seien notwendig, wertvoll und aussagekräftig und auf Basis der klinischen Manuale DSM-5 und ICD-10 erstellt worden. Daher seien diese Befunde von ihm übernommen worden, diese seien fachärztlich abgesichert.

17

Bereits unter dem Datum des 23. Januar 2020 hat der Verwaltungsgerichtshof noch die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Erkenntnismittelliste Afghanistan in das fortgeführte Verfahren eingeführt. Am 25. Mai 2020 hat der Verwaltungsgerichtshof noch die beiden UNAMA-Berichte vom 22. Februar 2020 und 27. April 2020 in das Verfahren eingeführt. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichts- und vorgelegten Behördenakten sowie das Protokoll über die mündliche Verhandlung beim Verwaltungsgerichtshof vom 21. Februar 2019 verwiesen.

Entscheidungsgründe

18

Mit Einverständnis der Beteiligten konnte der Verwaltungsgerichtshof ohne weitere mündliche Verhandlung entscheiden (§ 101 Abs. 2 VwGO).

19

Die zulässige Berufung ist nicht begründet (§ 125 Abs. 1 Satz 1, § 128 Satz 1 VwGO).

20

1. Nach der im Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs maßgeblichen Sach- und Rechtslage (§ 77 Abs. 1 AsylG) hat der Kläger keinen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung, dass in seinem Fall ein Abschiebungsverbot aus § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistans gegeben ist (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

21

a) Zum einen sind im Fall des Klägers die Voraussetzungen aus § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistans nicht gegeben.

22

Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

23

aa) Zunächst geht der Verwaltungsgerichtshof nicht davon aus, dass für den Kläger bei Rückkehr nach Afghanistan - insbesondere nach Kabul - aufgrund der vorgetragenen Bedrohungen durch die Taliban in der Heimatprovinz Laghman eine konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit bestünde. Die diesbezügliche Fluchtgeschichte, die das Verwaltungsgericht im angegriffenen Urteil als nicht glaubhaft erachtet hat, hat der Kläger im Berufungsverfahren nicht weiterverfolgt. Bereits seine Berufungsbegründung vom 5. November 2018 hat der Kläger allein auf die vorgetragenen Erkrankungen sowie auf die allgemeine Situation in Afghanistan gestützt. Auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof hat er ausdrücklich keine weiteren Angaben zur Fluchtgeschichte machen wollen (SP S. 2).

24

bb) Auch mit Blick auf die vorgetragenen Erkrankungen des Klägers sind die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht gegeben.

25

Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen i.S.v. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden (§ 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG). Es ist gemäß § 60 Abs. 7 Satz 4 AufenthG nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist, § 60 Abs. 7 Satz 5 AufenthG. Konkret ist eine Gefahr i.S.v. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wenn die Verschlechterung der

lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung alsbald nach der Abschiebung des Betroffenen einträte (BVerwG, U.v. 22.3.2012 - 1 C 3.11 - InfAuslR 2012, 261 - juris Rn. 34).

26

Nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG i.V.m. § 60a Abs. 2c Satz 2 und 3 AufenthG muss der Ausländer eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen. Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung, den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD-10 sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten.

27

Hiervon ausgehend ist vorliegend bereits nicht nachgewiesen, dass der Kläger an einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung leidet, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde (§ 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG).

28

Das zuletzt klägerseitig vorgelegte Gutachten vom 29. August 2019 ist bereits in formeller Hinsicht nicht geeignet, die dort enthaltenen Diagnosen psychischer Erkrankungen („ICD-10 F33.3 rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig schwere Episode mit psychotischen Symptomen“; „ICD-10 F41.0 Panikstörung - episodisch paroxysmale Angst“; Verdachtsdiagnose nach ICD-10 F43.10 - posttraumatische Belastungsstörung) zu tragen. Grund hierfür ist, dass das Gutachten nicht von einem Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie erstellt worden ist.

29

Soweit es den Diplom-Psychologen angeht, der den (neuro-)psychologisch-diagnostischen Teil des Gutachtens erstellt und unterzeichnet hat, ist festzustellen, dass dieser bereits kein approbierter Arzt ist. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG i.V.m. § 60a Abs. 2c Satz 2 AufenthG erfordert jedoch ausdrücklich, dass der Ausländer eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen muss (vgl. BayVGh, B.v. 18.12.2017 - 19 CE 17.1541 - juris Rn. 19; B.v. 26.10.2017 - 13a ZB 17.30985 - juris Rn. 6). Auch die amtliche Gesetzesbegründung zu § 60a Abs. 2c Satz 2 AufenthG stellt klar, dass die Glaubhaftmachung der Erkrankung nur durch eine ärztliche Bescheinigung, d.h. eine Bescheinigung eines approbierten Arztes, erfolgen kann (BT-Drs. 18/7538 v. 16.2.2016, S. 19).

30

Soweit es den Facharzt für Allgemeinmedizin betrifft, der den fachärztlich-medizinischen Teil des Gutachtens erstellt und unterzeichnet hat, so handelt es sich bei diesem zwar grundsätzlich um einen approbierten Arzt i.S.v. § 60a Abs. 2c Satz 2 AufenthG. Jedoch verfügt ein Facharzt für Allgemeinmedizin nicht über die erforderliche Kompetenz, psychische Erkrankungen zu diagnostizieren; hierzu ist nur ein Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie in der Lage (vgl. BayVGh, U.v. 14.11.2019 - 13a B 19.31153 - juris Rn. 53; U.v. 17.3.2016 - 13a B 16.30007 - juris Rn. 17; B.v. 12.8.2015 - 11 ZB 15.30054 - juris Rn. 12; B.v. 2.12.2013 - 11 ZB 13.30303 - juris Rn. 8). Etwas anderes gilt auch nicht, wenn wie hier ein Facharzt für Allgemeinmedizin - quasi im Stile einer medizinisch-psychologischen Untersuchung aus dem Fahrerlaubnisrecht - ein zweiteiliges Gutachten im Zusammenwirken mit einem Diplom-Psychologen erstellt.

31

Mit Blick auf die mangelnde fachliche Qualifikation der Ersteller des Gutachtens vom 29. August 2019 hinsichtlich der Diagnose psychischer Erkrankungen kann vorliegend offenbleiben, ob das Gutachten insoweit inhaltlich die Anforderungen aus § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG i.V.m. § 60a Abs. 2c Satz 2 und 3 AufenthG erfüllt.

32

Der dem Gutachten vom 29. August 2019 als Anlage beigelegte epikritische Bericht des Neurozentrums München-Pasing vom 6. Juli 2019 ist zwar (auch) von einem Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie unterzeichnet. Insoweit sind jedoch die Anforderungen aus § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG i.V.m. § 60a Abs. 2c Satz 2 und 3 AufenthG nicht erfüllt. Das betreffende einseitige Dokument, das auf Basis einer einzigen Untersuchung am 1. Juli 2019 erstellt wurde, enthält zum Gesundheitszustand des Klägers nur drei jeweils

vier- bzw. fünfzeilige Absätze (Vorgeschichte, psychopathologischer Befund, Beurteilung). Es enthält zwar eine Diagnose („Depressive Episode“), jedoch nicht den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD-10. Auch die Methode der Tatsachenerhebung sowie der Schweregrad der Erkrankung bleiben offen. Gleiches gilt für die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation - gerade im Fall einer Rückführung des Klägers nach Afghanistan - voraussichtlich ergeben.

33

Auch das in der mündlichen Verhandlung beim Verwaltungsgerichtshof vorgelegte Kurzattest eines Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie vom 23. August 2017 (Diagnosen: Verdacht auf Reaktion auf schwere Belastung, F43.9V; Verdacht auf schwere depressive Episode mit psychotischen Symptomen, F32.3V; Medikation: Escitalopram 10 mg N2, Olanzapin 5 mg N2[56] mg) sowie das vorgelegte fachärztliche Attest einer Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie des Isar-Amper-Klinikums vom 22. Dezember 2017 (Diagnose: schwere depressive Episode, ICD-10 F32.2) sind nicht geeignet, zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 AsylG) das Vorliegen einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden psychischen Erkrankung im Sinn von § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG zu begründen. Dies ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass seit der Erstellung der genannten fachärztlichen Atteste etwa zweieinhalb Jahre vergangen sind. Bereits aufgrund des Zeitablaufs sind auch die sonstigen in den Akten befindlichen Unterlagen zum psychischen Gesundheitszustand des Klägers von vornherein nicht mehr aussagekräftig (Attest eines Facharztes für Allgemeinmedizin v. 16.12.2016; Bericht einer Schulsozialarbeiterin v. 22.2.2017; epikritischer Bericht des Neurozentrums München-Pasing v. 4.7.2017), zumal auch diese überwiegend nicht von Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie erstellt worden sind. Das in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof vorgelegte Attest einer Diplom-Psychologin vom 18. Februar 2019 (Diagnosen: posttraumatische Belastungsstörung, F43.1; akute Belastungsreaktion, F43.0; mittelgradige Depression, F32.1) ist hingegen ebenfalls formell ungeeignet, da es wie das Gutachten vom 29. August 2019 nicht von einem Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie erstellt worden ist. Bei dieser Sachlage musste sich dem Verwaltungsgerichtshof mit Blick auf den psychischen Gesundheitszustand des Klägers auch keine Beweiserhebung - etwa die Einholung eines medizinischen Gutachtens durch einen Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie - aufdrängen.

34

Soweit der Facharzt für Allgemeinmedizin im Gutachten vom 29. August 2019 die Diagnose „H93.0 Tinnitus chronisch“ (Ohrgeräusche; seit etwa 2015 durchgängig bestehend) stellt, so kann offenbleiben, ob er hierzu in der Lage ist oder es hierzu eines Facharztes für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde bedarf. Denn jedenfalls handelt es sich bei dieser Diagnose ersichtlich nicht um eine lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankung im Sinn von § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG. Hierunter fallen lediglich äußerst gravierende Erkrankungen, die eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib oder Leben darstellen (amtl. Gesetzesbegründung zu § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG, BT-Drs. 18/7538 v. 16.2.2016, S. 18).

35

cc) Ferner sind die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Fall des Klägers auch nicht mit Blick auf die humanitäre Lage in Afghanistan gegeben.

36

Im Hinblick auf die Lebensbedingungen, die einen Ausländer im Zielstaat erwarten - insbesondere die dort herrschenden wirtschaftlichen Existenzbedingungen und die damit zusammenhängende Versorgungslage - kann Abschiebungsschutz in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nur ausnahmsweise beansprucht werden, wenn der Ausländer bei einer Rückkehr aufgrund dieser Bedingungen mit hoher Wahrscheinlichkeit einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt wäre. Nur dann gebieten es die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, ihm trotz einer fehlenden politischen Leitentscheidung nach § 60a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 60 Abs. 7 Satz 6 AufenthG Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu gewähren. Wann danach allgemeine Gefahren von Verfassungen wegen zu einem Abschiebungsverbot führen, hängt wesentlich von den Umständen des Einzelfalls ab und entzieht sich einer rein quantitativen oder statistischen Betrachtung. Die drohenden Gefahren müssen jedoch nach Art, Ausmaß und Intensität von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus bei objektiver Betrachtung für den Ausländer die begründete Furcht ableiten lässt, selbst in erheblicher Weise ein Opfer der extremen allgemeinen Gefahrenlage zu werden. Bezüglich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts der drohenden Gefahren ist von einem im Vergleich zum Prognosemaßstab

der beachtlichen Wahrscheinlichkeit erhöhten Maßstab auszugehen. Die Gefahren müssen dem Ausländer daher mit hoher Wahrscheinlichkeit drohen. Dieser Wahrscheinlichkeitsgrad markiert die Grenze, ab der seine Abschiebung in den Heimatstaat verfassungsrechtlich unzumutbar erscheint. Der erforderliche hohe Wahrscheinlichkeitsgrad ist ohne Unterschied in der Sache in der Formulierung mit umschrieben, dass die Abschiebung dann ausgesetzt werden müsse, wenn der Ausländer ansonsten „gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde“. Schließlich müssen sich diese Gefahren alsbald nach der Rückkehr realisieren. Dies bedeutet nicht, dass im Fall der Abschiebung der Tod oder schwerste Verletzungen sofort, gewissermaßen noch am Tag der Abschiebung, eintreten müssen. Vielmehr besteht eine extreme Gefahrenlage beispielsweise auch dann, wenn der Ausländer mangels jeglicher Lebensgrundlage dem baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert werden würde (vgl. zum Ganzen: BVerwG, U.v. 29.9.2011 - 10 C 23.10 - NVwZ 2012, 244 - juris Rn. 21 f.; B.v. 14.11.2007 - 10 B 47.07 u.a. - juris Rn. 3; vgl. BayVGh, U.v. 8.11.2018 - 13a B 17.31918 - juris Rn. 40 m.w.N.; VGh BW, U.v. 26.6.2019 - A 11 S 2108/18 - juris Rn. 131 ff.; OVG NW, U.v. 18.6.2019 - 13 A 3930/18 - juris Rn. 313 ff.; NdsOVG, U.v. 29.1.2019 - 9 LB 93/18 - juris Rn. 188 ff.).

37

Unter Berücksichtigung obiger Grundsätze und der aktuellen Erkenntnismittel sind die Voraussetzungen aus § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Fall des Klägers nicht gegeben. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu Art. 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK verwiesen. Insbesondere sind hinsichtlich allgemeiner Gefahren im Zielstaat die Anforderungen in § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (eine mit hoher Wahrscheinlichkeit drohende Extremgefahr) höher als jene in § 60 Abs. 5 AufenthG (BVerwG, B.v. 23.8.2018 - 1 B 42.18 - juris Rn. 13), so dass im Lichte des Nichtvorliegens eines Abschiebungsverbots aus Art. 60 Abs. 5 AufenthG (dazu sogleich) erst recht die Voraussetzungen aus § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in verfassungskonformer Anwendung nicht gegeben sind (vgl. BayVGh, U.v. 8.11.2018 - 13a B 17.31918 - juris Rn. 41 m.w.N.).

38

b) Zum anderen sind im Fall des Klägers die Voraussetzungen aus § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK hinsichtlich Afghanistans nicht gegeben.

39

aa) Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685; Europäische Menschenrechtskonvention - EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Gemäß Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

40

Eine Art. 3 EMRK widersprechende Behandlung kann sich aus einer allgemeinen Situation der Gewalt im Zielstaat ergeben, einem besonderen Merkmal des Ausländers oder einer Verbindung von beiden (vgl. BVerwG, U.v. 31.1.2013 - 10 C 15.12 - BVerwGE 146, 12 - NVwZ 2013, 1167 - juris Rn. 25). Auch wenn die Bewertung der allgemeinen Situation der Gewalt im Rahmen des § 60 Abs. 5 i.V.m. Art. 3 EMRK am Maßstab des Konventionsrechts zu messen ist, so kann doch wegen der insoweit bestehenden methodischen Vergleichbarkeit im Rahmen dieser Bewertung auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur erheblichen individuellen Gefahr im Rahmen eines bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG) zurückgegriffen werden, soweit sie sich auf die Gefahrendichte bezieht (vgl. OVG NW, U.v. 18.6.2019 - 13 A 3930/18 - juris Rn. 91 ff. m.w.N.). Danach bedarf es neben einer quantitativen Ermittlung der Häufigkeit von Akten willkürlicher Gewalt sowie der Zahl der dabei Verletzten und Getöteten in Relation zur Gesamteinwohnerzahl auch einer wertenden Gesamtbetrachtung des statistischen Materials mit Blick auf die Anzahl der Opfer und die Schwere der Schädigungen - Todesfälle und Verletzungen - bei der Zivilbevölkerung; ein Schädigungsrisiko von etwa 1:800 ist insoweit weit von der Schwelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entfernt (vgl. BVerwG, U.v. 17.11.2011 - 10 C 13.10 - NVwZ 2012, 454 - juris Rn. 22 f.).

41

Soweit - wie in Afghanistan - ein für die Verhältnisse eindeutig maßgeblich verantwortlicher Akteur fehlt, können in ganz außergewöhnlichen Fällen auch (schlechte) humanitäre Verhältnisse im Zielstaat Art. 3 EMRK verletzen, wenn die humanitären Gründe gegen die Ausweisung zwingend sind (vgl. BVerwG, U.v.

4.7.2019 - 1 C 45.18 - Asylmagazin 2019, 311 - juris Rn. 12; B.v. 23.8.2018 - 1 B 42.18 - juris Rn. 9: „nur in besonderen Ausnahmefällen“; U.v. 13.6.2013 - 10 C 13.12 - BVerwGE 147, 8 - NVwZ 2013, 1489 - juris Rn. 25; U.v. 31.1.2013 - 10 C 15.12 - BVerwGE 146, 12 - NVwZ 2013, 1167 - juris Rn. 25 unter Bezugnahme auf EGMR, U.v. 28.6.2011 - Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich, Nr. 8319/07 - NVwZ 2012, 681 - Rn. 278 ff.; BayVGh, U.v. 8.11.2018 - 13a B 17.31918 - juris Rn. 19; U.v. 21.11.2014 - 13a B 14.30284 - Asylmagazin 2015, 197 - juris Rn. 17; OVG NW, U.v. 18.6.2019 - 13 A 3930/18 - juris Rn. 104 ff. m.w.N.; NdsOVG, U.v. 29.1.2019 - 9 LB 93/18 - juris Rn. 45 ff. m.w.N.; VGh BW, U.v. 12.10.2018 - A 11 S 316/17 - juris Rn. 176 f.). Der Gerichtshof der Europäischen Union stellt in seiner neueren Rechtsprechung zu Art. 4 GRCh darauf ab, ob sich die betroffene Person unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befindet, die es ihr nicht erlaubt, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere, sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigt oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzt, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre (EuGH, U.v. 19.3.2019 - Ibrahim, C-297/17 u.a. - juris Rn. 89 ff.; U.v. 19.3.2019 - Jawo, C-163/17 - juris Rn. 92 ff.).

42

Für das Vorliegen eines Abschiebungsverbots aus § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK aufgrund der allgemeinen Lebensverhältnisse im Zielstaat ist keine Extremgefahr wie im Rahmen der verfassungskonformen Anwendung von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erforderlich (BVerwG, B.v. 23.8.2018 - 1 B 42.18 - juris Rn. 13). Die einem Ausländer im Zielstaat drohenden Gefahren müssen vielmehr ein gewisses „Mindestmaß an Schwere“ erreichen; diese Voraussetzung kann erfüllt sein, wenn der Ausländer nach Würdigung aller Umstände des Einzelfalls im Zielstaat der Abschiebung seinen existentiellen Lebensunterhalt nicht sichern, kein Obdach finden oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basisbehandlung erhalten kann (vgl. BVerwG, B.v. 23.8.2018 - 1 B 42.18 - juris Rn. 11). Die Rechtsprechung sowohl des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR, U.v. 28.6.2011, a.a.O., Rn. 278, 282 f.) als auch des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, U.v. 31.1.2013 - 10 C 15.12 - BVerwGE 146, 12 - NVwZ 2013, 1167) macht letztlich deutlich, dass von einem sehr hohen Gefahrenniveau auszugehen ist; nur dann liegt ein „ganz außergewöhnlicher Fall“ vor, in dem die humanitären Gründe gegen die Ausweisung „zwingend“ sind (BayVGh, U.v. 14.11.2019 - 13a B 19.31153 - juris Rn. 22; U.v. 8.11.2018 - 13a B 17.31918 - juris Rn. 20 m.w.N.; NdsOVG, U.v. 29.1.2019 - 9 LB 93/18 - juris Rn. 51 m.w.N.; vgl. auch BVerwG, B.v. 13.2.2019 - 1 B 2.19 - juris Rn. 10; OVG NW, U.v. 18.6.2019 - 13 A 3930/18 - juris Rn. 111 f. m.w.N.).

43

Auch im Rahmen von § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK ist der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen; erforderlich aber auch ausreichend ist daher die tatsächliche Gefahr („real risk“) einer unmenschlichen Behandlung (BVerwG, U.v. 27.4.2010 - 10 C 5.09 - BVerwGE 136, 377 - NVwZ 2011, 51 - juris Rn. 22). Bei der Prüfung einer Verletzung von Art. 3 EMRK ist grundsätzlich auf den gesamten Abschiebungszielstaat abzustellen und zunächst zu prüfen, ob eine Art. 3 EMRK widersprechende Behandlung an dem Ort droht, an dem die Abschiebung endet (BVerwG, U.v. 31.1.2013 - 10 C 15.12 - BVerwGE 146, 12 - NVwZ 2013, 1167 - juris Rn. 26; BayVGh, U.v. 8.11.2018 - 13a B 17.31918 - juris Rn. 21; OVG NW, U.v. 18.6.2019 - 13 A 3930/18 - juris Rn. 43 ff. m.w.N.; NdsOVG, U.v. 29.1.2019 - 9 LB 93/18 - juris Rn. 43 m.w.N.).

44

bb) Unter Berücksichtigung obiger Grundsätze sind vorliegend die Voraussetzungen aus § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK hinsichtlich Afghanistans nicht gegeben.

45

(1) Dies gilt zunächst mit Blick auf den individuellen Verfolgungsvortrag des Klägers, den dieser im Berufungsverfahren nicht weiterverfolgt hat (siehe die obigen Ausführungen zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG).

46

(2) Auch aus den allgemeinen Lebensverhältnissen in Afghanistan ergibt sich vorliegend keine Verletzung von Art. 3 EMRK.

47

Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats ist nicht davon auszugehen, dass eine Abschiebung nach Afghanistan ohne weiteres eine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellen würde und deshalb ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG anzunehmen wäre (vgl. BayVGh, U.v. 28.11.2019 - 13a B 19.33361 - juris; U.v. 14.11.2019 - 13a B 19.31153, 13a B 19.33508 und 13a B 19.33359 - juris; U.v. 8.11.2018 - 13a B 17.31918 - juris Rn. 14, 16 ff.; B.v. 12.4.2018 - 13a ZB 18.30135 - juris Rn. 5; B.v. 4.1.2018 - 13a ZB 17.31652 - juris Rn. 5; B.v. 29.11.2017 - 13a ZB 17.31251 - juris Rn. 6; B.v. 11.4.2017 - 13a ZB 17.30294 - juris Rn. 5 unter Bezugnahme auf BayVGh, U.v. 12.2.2015 - 13a B 14.30309 - juris und Verweis auf BVerwG, U.v. 31.1.2013 - 10 C 15.12 - NVwZ 2013, 1167). Der Senat geht insoweit davon aus, dass ein alleinstehender und arbeitsfähiger Mann regelmäßig auch ohne nennenswertes Vermögen im Fall einer zwangsweisen Rückführung in sein Heimatland Afghanistan in der Lage wäre, durch Gelegenheitsarbeiten etwa in seiner Heimatregion oder in Kabul ein kleines Einkommen zu erzielen und damit wenigstens ein Leben am Rande des Existenzminimums zu bestreiten. Trotz großer Schwierigkeiten bestehen grundsätzlich auch für Rückkehrer durchaus Perspektiven im Hinblick auf die Sicherung des Lebensunterhalts, insbesondere Rückkehrer aus dem Westen sind auf dem Arbeitsmarkt allein aufgrund ihrer Sprachkenntnisse in einer vergleichsweise guten Position. Auf ein stützendes Netzwerk in Afghanistan oder einen vorherigen Aufenthalt im Heimatland kommt es hierbei nicht an; ausreichend ist vielmehr, dass eine hinreichende Verständigung in einer der afghanischen Landessprachen möglich ist (siehe zum Ganzen: BayVGh, U.v. 28.11.2019 - 13a B 19.33361 - juris; U.v. 14.11.2019 - 13a B 19.31153, 13a B 19.33508 und 13a B 19.33359 - juris; U.v. 8.11.2018 - 13a B 17.31918 - juris Rn. 14, 22; B.v. 20.2.2018 - 13a ZB 17.31970 - juris Rn. 6 m.w.N.; B.v. 29.11.2017 - 13a ZB 17.31251 - juris Rn. 6; B.v. 19.6.2017 - 13a ZB 17.30400 - juris Rn. 13; B.v. 4.1.2017 - 13a ZB 16.30600 - juris Rn. 4; U.v. 12.2.2015 - 13a B 14.30309 - juris).

48

An dieser Rechtsprechung hält der Senat auch unter Berücksichtigung der in das Verfahren eingeführten aktuellen Erkenntnismittel fest.

49

(a) Dies gilt zunächst mit Blick auf die Sicherheitslage in Afghanistan.

50

Dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes ist zu entnehmen, dass die Taliban und andere bewaffnete regierungsfeindliche Gruppen seit dem Abzug des Großteils der internationalen Truppen zum Jahreswechsel 2014/15 mit größerer Bewegungsfreiheit agierten. Die Taliban versuchten, den Einfluss in ihren Kernräumen - paschtunisch geprägten ländlichen Gebieten, vornehmlich in den Provinzen Helmand, Kandahar, Uruzgan und zunehmend auch Farah im Westen und Süden sowie Kunduz und Faryab im Norden - zu konsolidieren und auszuweiten, auch wenn es ihnen bislang nicht gelungen sei, eine Provinzhauptstadt dauerhaft zu erobern. Nach Einschätzungen des unabhängigen Think Tanks „Long War Journal“ übten die Taliban im Juli 2019 in 65 Distrikten Afghanistans die alleinige Kontrolle aus. In 140 Distrikten übten sie trotz fortdauernder Präsenz von staatlichen Sicherheitskräften und Verwaltungsstrukturen Einfluss aus. Nach einem abweichenden Schema stufte der US-Special Inspector General for Afghanistan Reconstruction (SIGAR) im Januar 2019 12 Distrikte als von Aufständischen kontrolliert, 38 als beeinflusst und 138 als umkämpft ein. Als weiterer Faktor sei seit 2015 der sogenannte „Islamische Staat Provinz Khorasan“ (ISPK) hinzugekommen, dessen Einflussbereich hauptsächlich auf wenige Provinzen im Osten (Nangarhar, Kunar, Laghman) begrenzt sei (siehe zum Ganzen: Auswärtiges Amt, Lagebericht Afghanistan v. 2.9.2019, S. 22 f.).

51

Laut dem UNHCR habe sich die Sicherheitslage in Afghanistan in den letzten Monaten weiter verschlechtert; auch Kabul sei inzwischen hochgefährlich. Die Taliban hätten dramatisch wieder an Boden gewonnen, es gebe Terroranschläge und ständige Menschenrechtsverletzungen (siehe zum Ganzen: UNHCR v. 11.6.2019, UNHCR warnt vor umfassenden Abschiebungen nach Afghanistan). Auch laut einer aktuellen Einschätzung des österreichischen Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl - BFA - bleibe die Sicherheitslage in Afghanistan volatil (BFA, Länderinformationsblatt Afghanistan v. 13.11.2019, S. 18 ff.). Das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) weist in seinem aktuellen Bericht darauf hin, dass sich laut UNAMA im Jahr 2018 die Kämpfe besonders im Osten, Südosten und in einigen südlichen Bereichen Afghanistans intensiviert hätten. Die Taliban hätten die Kontrolle über einige dünn besiedelte Gebiete erlangt und ihre Positionen in Gebieten, in denen es seit Jahren keine Kampfhandlungen gegeben

habe, ausgebaut. Human Rights Watch habe festgestellt, dass durch die willkürliche Anwendung von Gewalt seitens der Taliban hunderte von Zivilisten getötet und verletzt worden seien (siehe zum Ganzen: EASO, Afghanistan Security Situation, 1.6.2019, S. 21). Auch das Austrian Center for Country of Origin and Asylum Research and Documentation (ACCORD) dokumentiert diverse Berichte über sicherheitsrelevante Vorfälle sowie staatliche und nicht-staatliche Akteure in den Jahren 2018/19 (ACCORD, Überblick über die Sicherheitslage v. 27.11.2019; Sicherheitslage und sozioökonomische Lage in Herat und Masar-e-Scharif v. 26.11.2019).

52

Trotz dieser besorgniserregenden Entwicklung ist die für eine Verletzung von Art. 3 EMRK erforderliche Gefahrendichte in Afghanistan jedoch grundsätzlich weiterhin nicht gegeben. Die im UNAMA-Jahresbericht 2019 vom 22. Februar 2020 (UNAMA, Afghanistan Annual Report on Protection of Civilians in Armed Conflict: 2019) ausgewiesenen zivilen Opferzahlen für das Jahr 2019 sind im Vergleich zum Vorjahr 2018 um 5 v.H. zurückgegangen und befinden sich auf dem niedrigsten Stand seit 2013. Bei einer Gesamtzahl konfliktbedingter ziviler Opfer im Jahr 2019 von 10.392 (3.403 Todesopfer; 6.989 Verletzte) und einer zugunsten der Kläger konservativ geschätzten Einwohnerzahl Afghanistans von nur etwa 27 Mio. Menschen (Auswärtiges Amt, a.a.O., S. 20; die National Statistics and Information Authority Afghanistan - NSIA - geht für 2019/20 sogar von 32,2 Mio. Einwohnern Afghanistans aus) ergibt sich hieraus ein konfliktbedingtes Schädigungsrisiko von 1:2.598. Auch wenn man die Provinz Kabul zugrunde legt, für die UNAMA im Jahr 2019 die höchste absolute Zahl an zivilen Opfern registriert hat (1.563 zivile Opfer; UNAMA, S. 94), ergibt sich bei einer geschätzten Bevölkerungszahl der Provinz von 5.029.850 Menschen (BFA, Länderinformationsblatt Afghanistan, Gesamtaktualisierung v. 13.11.2019, S. 36) ein Schädigungsrisiko von 1:3.218. Beide Werte sind jedoch derart weit von der Schwelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entfernt, dass auch bei wertender Gesamtbetrachtung nicht von einer in Afghanistan oder Teilen hiervon aufgrund der Sicherheitslage jeder Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit tatsächlich drohenden, Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgegangen werden kann (vgl. BVerwG, U.v. 17.11.2011 - 10 C 13.10 - NVwZ 2012, 454 - juris Rn. 22 f. zu einem Schädigungsrisiko von 1:800). Ein sich in diesem Bereich bewegendes Gefahrendichte vermag auch unter Berücksichtigung einer etwaigen Dunkelziffer bzw. Untererfassung der zivilen Opfer noch nicht die Annahme einer Situation außergewöhnlicher allgemeiner Gewalt zu begründen (vgl. HessVGH, U.v. 27.9.2019 - 7 A 1923/14.A - juris Rn. 117 m.w.N.; NdsOVG, U.v. 29.1.2019 - 9 LB 93/18 - juris Rn. 63).

53

Auch aus dem UNAMA-Bericht zum ersten Quartal 2020 vom 27. April 2020 (UNAMA, Afghanistan First Quarter Report on Protection of Civilians in Armed Conflict: 1 January to 31 March 2020) ergibt sich nichts anderes. Hiernach sind die zivilen Opferzahlen mit insgesamt 1.293 Getöteten und Verletzten im Vergleich zum Vorjahreszeitraum sogar um 29 v.H. zurückgegangen und haben den niedrigsten Stand für ein erstes Quartal seit 2012 erreicht. Bei einer proportionalen Hochrechnung dieser Opferzahlen für 2020 insgesamt (5.172 zivile Opfer) und einer konservativ geschätzten Einwohnerzahl Afghanistans von nur etwa 27 Mio. Menschen ergibt sich hieraus ein konfliktbedingtes Schädigungsrisiko von 1:5.220.

54

Dass die UNAMA-Daten zu zivilen Konfliktopfern nicht hinreichend valide bzw. belastbar sein könnten, ist klägerseitig weder substantiiert vorgetragen noch sonst ersichtlich. Insoweit ist klarzustellen, dass das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, B.v. 25.4.2018 - 2 BvR 2435/17 - NVwZ 2018, 1563 - juris Rn. 35) nicht etwa selbst im Hinblick auf die Belastbarkeit und Validität der UNAMA-Daten grundlegende allgemeine Bedenken erhoben hat, sondern lediglich ausgeführt hat, dass von dritter Seite - etwa vom Schweizerischen Bundesverwaltungsgericht - derartige Bedenken erhoben würden; zudem sind diese Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts im Kontext der gesteigerten Anforderungen an eine offensichtlich unbegründete Klage im Sinn des § 78 Abs. 1 AsylG erfolgt.

55

Auch die Vorlagen des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg zum Europäischen Gerichtshof zu § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG (VGH BW, B.v. 29.11.2019 - A 11 S 2374/19 und A 11 S 2375/19 - juris) führen zu keiner anderen Bewertung der konfliktbedingten Gefahrendichte in Afghanistan. Die Vorlagebeschlüsse beziehen sich bereits ausdrücklich auf solche Kläger, die aus der Provinz Nangarhar stammen und denen nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg deshalb kein interner Schutz nach § 3e AsylG zur Verfügung steht, weil es sich nicht um „erwachsene leistungsfähige Männer“, sondern um

„Personen mit erhöhter Vulnerabilität“ handle; den vorgelegten Fällen lag ein alleinerziehender Witwer und verheirateter Kläger mit fünf Kindern zugrunde (a.a.O., juris Rn. 5, 13 ff. und 21 ff.). Der hiesige Kläger hingegen stammt aus der Provinz Laghman und gehört zur Gruppe der volljährigen, alleinstehenden und arbeitsfähigen afghanischen Staatsangehörigen (siehe zum Gesundheitszustand bzw. zur Erwerbsfähigkeit des Klägers die vorstehenden Ausführungen zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG und die nachfolgenden Ausführungen zu § 60 Abs. 5 AufenthG). Unabhängig davon ist der Senat der Auffassung, dass selbst dann, wenn man bei der Ermittlung der Gefahrendichte den vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg angedachten Bewertungsmaßstab einer „umfassenden Beurteilung auch anderer gefahrbezüglicher Umstände“ heranziehen wollte und dabei nicht auf eine (nach dem Verständnis des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg in der deutschen Rechtsordnung angenommene) „quantitative Mindestschwelle“ abstellen wollte, gemessen an den vorliegenden Erkenntnismitteln im Ergebnis unverändert davon auszugehen wäre, dass in Afghanistan im Allgemeinen derzeit weiterhin keine hinreichende Gefahrendichte gegeben ist. Denn im Rahmen einer solchen umfassenden Beurteilung aller gefahrbezüglichen Umstände würde sich letztlich durchgreifend auswirken, dass sich das konfliktbedingte Schädigungsrisiko mit 1:2.598 bzw. 1:5.220 deutlich unter 1:800 und damit auf einem nicht hinreichend hohen Niveau befindet. Zudem erschließt sich dem Senat auch nicht, welche entscheidende Relevanz der Lebenssituation der Binnenvertriebenen und Rückkehrer bei der Ermittlung der konfliktbedingten Gefahrendichte zukommen sollte (vgl. zum Ganzen: BayVGh, B.v. 17.1.2020 - 13a ZB 20.30107 - juris Rn. 14 f.).

56

Im Übrigen geht auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte davon aus, dass die allgemeine Sicherheitslage in Afghanistan nicht derart ist, dass jede Überstellung dorthin notwendig Art. 3 EMRK verletzt (vgl. EGMR, U.v. 11.7.2017 - S.M.A./Netherlands, Nr. 46051/13 - Rn. 53; U.v. 11.7.2017 - Soleimankheel and others/Netherlands, Nr. 41509/12 - Rn. 51; U.v. 11.7.2017 - G.R.S./Netherlands, Nr. 77691/11 - Rn. 39; U.v. 11.7.2017 - E.K./Netherlands, Nr. 72586/11 - Rn. 67; U.v. 11.7.2017 - E.P. and A.R./Netherlands, Nr. 63104/11 - Rn. 80; U.v. 16.5.2017 - M.M./Netherlands, Nr. 15993/09 - Rn. 120; U.v. 12.1.2016 - A.G.R./Niederlande, Nr. 13442/08 - NVwZ 2017, 293 - Rn. 59). Insoweit hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem Urteil vom 9. April 2013 (H. and B./United Kingdom, Nr. 70073/10 - Rn. 92 f.) festgestellt, dass es in Afghanistan keine allgemeine Gewaltsituation gibt, die zur Folge hätte, dass allein wegen der Abschiebung einer Person dorthin tatsächlich die Gefahr von Misshandlungen gegeben sei. In den vorgenannten Urteilen hat er angesichts der ihm mittlerweile vorliegenden Informationen an dieser Einschätzung festgehalten (vgl. zum Ganzen: BayVGh, B.v. 20.2.2018 - 13a ZB 17.31970 - juris Rn. 10).

57

(b) Auch aus der aktuellen humanitären bzw. wirtschaftlichen Lage in Afghanistan ergibt sich grundsätzlich kein Abschiebungsverbot aus § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK. Denn ein ganz außergewöhnlicher Fall, in dem (schlechte) humanitäre Verhältnisse im Zielstaat Art. 3 EMRK verletzen und daher die humanitären Gründe gegen die Ausweisung zwingend sind, ist weiter nicht gegeben.

58

Dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 2. September 2019 ist zu entnehmen, dass Afghanistan nach wie vor eines der ärmsten Länder der Welt sei (Human Development Index 2018: Platz 168 von 189 Staaten). Außerhalb der Hauptstadt Kabul und der Provinzhauptstädte gebe es vielerorts nur unzureichende Infrastruktur für Energie, Trinkwasser und Transport. Das Wirtschaftswachstum sei zuletzt von 2,7 v.H. (2017) auf 1 v.H. (2018) zurückgegangen. Für 2019 gehe die Weltbank von einer leichten Erholung aus (realer BIP-Zuwachs von 2,5 v.H.). Nach Angaben der Weltbank sei die Arbeitslosenquote in den letzten Jahren zwar gesunken, bleibe aber auf hohem Niveau (2017: 11,2 v.H.). Die Grundversorgung sei für große Teile der afghanischen Bevölkerung - insbesondere Rückkehrer - weiterhin eine tägliche Herausforderung. Laut UNOCHA seien 6,3 Mio. Menschen auf humanitäre Hilfe (z.B. in Form von Unterkunft, Nahrung, sauberes Trinkwasser und medizinische Versorgung) angewiesen. Die aus Konflikten und chronischer Unterentwicklung resultierenden Folgeerscheinungen, verschärft durch die Dürre 2018, hätten dazu geführt, dass ca. zwei Mio. afghanische Kinder unter fünf Jahren als akut unterernährt gelten würden. Jedoch habe die afghanische Regierung 2017 mit der Umsetzung eines Aktionsplans für Flüchtlinge und Binnenflüchtlinge begonnen. Seit 2002 habe sich die medizinische Versorgung in Afghanistan stark verbessert, dennoch bleibe sie im regionalen Vergleich zurück. Die Zahlen der

Rückkehrer aus dem Iran seien auf einem hohen Stand (2017: 464.000; 2018: 775.000), während ein deutliches Nachlassen an Rückkehrern aus Pakistan zu verzeichnen sei (2017: 154.000; 2018: 46.000). Für Rückkehrer leisteten UNHCR und IOM in der ersten Zeit Unterstützung. Das Fehlen sozialer oder familiärer Netzwerke könne Rückkehrern die Reintegration stark erschweren, da von diesen etwa der Zugang zum Arbeitsmarkt maßgeblich abhängt (siehe zum Ganzen: Auswärtiges Amt, Lagebericht Afghanistan v. 2.9.2019, S. 27-31).

59

Laut dem Bericht des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) vom 1. Juni 2019 habe die Dürre im Jahr 2018 mehr als zwei Drittel der afghanischen Bevölkerung betroffen; die Einkommen seien halbiert worden. Laut einem Hungersnotfrühwarnsystem sei die Versorgungslage in Kabul und Mazar-e-Sharif im Dezember 2018 angespannt gewesen. Herat sei in die Kategorie „Krise“ eingestuft worden. Der Hauptfaktor hinsichtlich des Zugangs zu Nahrungsmitteln sei die Fähigkeit einer Person, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten; dies könne bei Vertriebenen besonders schwierig sein. 72 v.H. der afghanischen städtischen Bevölkerung lebe in Slums oder unzureichenden Unterkünften. Etwa 70 v.H. der Bevölkerung Kabuls lebe in informellen Siedlungen. Die afghanischen Großstädte böten jedoch gerade für Alleinstehende die Option relativ billigen Wohnens in sog. „Teehäusern“. Laut der Afghanistan Living Conditions Survey (ALCS) habe sich der Zugang zu sauberem Wasser und sanitären Anlagen in Afghanistan bedeutend verbessert. Jedoch bleibe der Zugang zu Trinkwasser für viele Afghanen ein Problem, die sanitären Anlagen seien weiterhin schlecht. Laut dem afghanischen Gesundheitsministerium hätten im April 2018 60 v.H. der Bevölkerung Zugang zu medizinischer Versorgung gehabt. Laut ALCS habe 2016/17 die Arbeitslosenquote 23,9 v.H. betragen, zu diesem Zeitpunkt hätten 54,5 v.H. der Bevölkerung unterhalb der nationalen Armutsgrenze gelebt. Für Rückkehrer sei das erweiterte familiäre Netzwerk überaus wichtig, um Zugang zu Arbeit und Unterkunft zu erhalten. Selbst mit einem solchen Netzwerk blieben jedoch unbegleitete Minderjährige, alleinstehende Frauen bzw. Haushalte mit Frauen als Haushaltsvorstand besonders vulnerabel. Viele Rückkehrer ohne familiäre Netzwerke würden sich in den Großstädten in der Annahme niederlassen, dass die Sicherheitslage und die Möglichkeiten, den Lebensunterhalt zu bestreiten, dort besser seien. Zum Teil würden nach Afghanistan abgeschobene Personen in der Anfangsphase auch Reintegrationshilfen erhalten. Angesichts der allgemeinen Lage sei es generell - vorbehaltlich individueller Umstände - zwar nicht unzumutbar, sich in den Großstädten Kabul, Herat oder Mazar-e-Sharif niederzulassen. In diesem Zusammenhang sei jedoch der Zugang zu einem Unterstützungsnetzwerk oder finanziellen Mitteln von besonderer Bedeutung (siehe zum Ganzen: EASO, Country Guidance: Afghanistan, 1.6.2019, S. 132-135).

60

Ausweislich des Länderinformationsblatts Afghanistan des österreichischen Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom 13. November 2019 sei Afghanistan nach wie vor eines der ärmsten Länder der Welt. Die Armutsrate habe sich auf 55 v.H. (2016) verschlechtert. Außerhalb der Hauptstadt Kabul und der Provinzhauptstädte gebe es vielerorts nur unzureichende Infrastruktur für Energie, Trinkwasser und Transport. Die afghanische Wirtschaft sei stark von internationalen Hilfsgeldern abhängig und stütze sich hauptsächlich auf den informellen Sektor. Schätzungen zufolge seien 1,9 Mio. Afghan/innen arbeitslos, wobei Frauen und Jugendliche am meisten mit der Krise auf dem Arbeitsmarkt zu kämpfen hätten. Bei der Arbeitsplatzsuche spielten Fähigkeiten, die sich Rückkehrende im Ausland angeeignet haben, sowie persönliche Kontakte eine wichtige Rolle. Bei Arbeitslosigkeit werde lediglich beratende Unterstützung angeboten, zu der auch rückkehrende afghanische Staatsangehörige Zugang hätten. Rund 45 v.H. oder 13 Mio. Menschen seien in Afghanistan von anhaltender oder vorübergehender Lebensmittelunsicherheit betroffen. Der Anteil an armen Menschen sei gestiegen. Das im Jahr 2016 ins Leben gerufene Citizens' Charter Afghanistan Projekt (CCAP) ziele darauf ab, die Armut zu reduzieren und den Lebensstandard zu verbessern. Rückkehrer hätten zu Beginn meist positive Reintegrationserfahrungen, insbesondere durch die Wiedervereinigung mit der Familie, jedoch sei der Reintegrationsprozess oft durch einen schlechten psychosozialen Zustand charakterisiert. Neben der Familie kämen noch weitere wichtige Netzwerke zum Tragen, wie z.B. der Stamm, der Clan und die lokale Gemeinschaft. Diese basierten auf Zugehörigkeit zu einer Ethnie, Religion oder beruflichen sowie politischen Netzwerken. Fehlten lokale Netzwerke oder sei der Zugang zu diesen erheblich eingeschränkt, könne dies die Reintegration stark erschweren. Viele Rückkehrer leben in informellen Siedlungen, selbstgebauten Unterkünften oder gemieteten Wohnungen. Rückkehrer erhielten Unterstützung von der afghanischen Regierung, den Ländern, aus denen sie zurückkehrten, und internationalen Organisationen (z.B. IOM, UNHCR) sowie lokalen

Nichtregierungsorganisationen. Neue politische Rahmenbedingungen für Rückkehrende sähen bei der Reintegration unter anderem auch die individuelle finanzielle Unterstützung als einen Ansatz der „whole of community“ vor. Demnach sollten Unterstützungen nicht nur einzelnen zugutekommen, sondern auch den Gemeinschaften, in denen sie sich niederlassen. Die Regierung Afghanistans bemühe sich gemeinsam mit internationalen Unterstützern, Land an Rückkehrende zu vergeben. Mehrere Studien hätten jedoch Probleme bezüglich Korruption und fehlender Transparenz im Vergabeprozess gefunden. IOM biete im Bereich Rückkehr verschiedene Programme zur Unterstützung und Reintegration von Rückkehrern an (siehe zum Ganzen: BFA, Länderinformationsblatt Afghanistan v. 13.11.2019, S. 333-342, 353-359).

61

Nach den aktualisierten UNHCR-Richtlinien vom 30. August 2018 seien die humanitären Indikatoren in Afghanistan auf einem kritisch niedrigen Niveau. Ende 2017 sei bezüglich 3,3 Mio. Afghanen ein akuter Bedarf an humanitärer Hilfe festgestellt worden; nunmehr kämen weitere 8,7 Mio. Afghanen hinzu, die langfristiger humanitärer Hilfe bedürften. Über 1,6 Mio. Kinder litten Berichten zufolge an akuter Mangelernährung, wobei die Kindersterblichkeitsrate mit 70 auf 1.000 Geburten zu den höchsten in der Welt zähle. Ferner habe sich der Anteil der Bevölkerung, die laut Berichten unterhalb der Armutsgrenze lebe, auf 55 v.H. (2016/17) erhöht, von zuvor 33,7 v.H. (2007/08) bzw. 38,3 v.H. (2011/12). 1,9 Mio. Afghanen seien von ernsthafter Nahrungsmittelunsicherheit betroffen. Geschätzte 45 v.H. der Bevölkerung hätten keinen Zugang zu Trinkwasser, 4,5 Mio. Menschen hätten keinen Zugang zu medizinischer Grundversorgung. In den nördlichen und westlichen Teilen Afghanistans herrsche die seit Jahrzehnten schlimmste Dürre, weshalb die Landwirtschaft als Folge des kumulativen Effekts jahrelanger geringer Niederschlagsmengen zusammenbreche. 54 v.H. der Binnenvertriebenen (Internally Displaced Persons - IDPs) hielten sich in den Provinzhauptstädten Afghanistans auf, was den Druck auf die ohnehin überlasteten Dienstleistungen und Infrastruktur weiter erhöhe und die Konkurrenz um Ressourcen zwischen der Aufnahmegemeinschaft und den Neuankömmlingen verstärke; die bereits an ihre Grenze gelangten Aufnahmekapazitäten der Provinz- und Distriktszentren seien extrem belastet. Dies gelte gerade in der durch Rückkehrer und Flüchtlinge rapide wachsenden Hauptstadt Kabul (Anfang 2016: geschätzt 3 Mio. Einwohner). Flüchtlinge seien zu negativen Bewältigungsstrategien gezwungen wie etwa Kinderarbeit, früher Verheiratung sowie weniger und schlechtere Nahrung. Laut einer Erhebung aus 2016/17 lebten 72,4 v.H. der städtischen Bevölkerung Afghanistans in Slums, informellen Siedlungen oder unzulänglichen Wohnverhältnissen. Im Januar 2017 sei berichtet worden, dass 55 v.H. der Haushalte in den informellen Siedlungen Kabuls mit ungesicherter Nahrungsmittelversorgung konfrontiert gewesen seien (siehe zum Ganzen: UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des Internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender v. 30.8.2018, S. 36 f., 125 f.).

62

Auch laut einem Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) vom 12. September 2019 würden Rückkehrer in der Regel de facto zu Binnenvertriebenen, da sie aufgrund der bewaffneten Konflikte und fehlender Netzwerke meist nicht in ihre afghanischen Herkunftsorte zurückkehren könnten. Rückkehrer wie Binnenvertriebene lebten meist in informellen Siedlungen und notdürftigen Unterkünften. Der Zugang zu Grunddienstleistungen sei für die gesamte afghanische Bevölkerung eingeschränkt, Rückkehrer und Binnenvertriebene seien jedoch noch stärker betroffen. So hätten rückkehrende Familien einen nur eingeschränkten Zugang zu Wasser und sanitären Anlagen. Rückkehrer und Binnenvertriebene benötigen meist langfristige Unterstützung, um sich lokal integrieren zu können. Insbesondere alleinstehende Frauen, ältere Menschen, unbegleitete Minderjährige und andere verletzte Personengruppen seien auf spezielle Unterstützung angewiesen. Der Mangel an Grunddienstleistungen wie Wasser, adäquate sanitäre Einrichtungen, Unterkunft und Lebensmittel beeinträchtige den Gesundheitszustand der Binnenvertriebenen und der Rückkehrer. Die Suche nach Unterkünften gehöre zu den absoluten Prioritäten sowohl der Binnenvertriebenen als auch der Rückkehrer. Durch die Dürre habe sich die Lage zusätzlich zugespitzt. Der Zugang zu Lebensmitteln und Wasser bilde in Kabul (geschätzte Einwohnerzahl: 3,5 - 5,5 Mio. Menschen) eine der größten Herausforderungen. Gemäß einer Studie von Oxfam seien die meisten Rückkehrer bezüglich Unterkunft und Unterstützung von ihren Verwandten abhängig. Die hohe Zahl an Rückkehrer und intern Vertriebenen verstärke die Nachfrage nach Dienstleistungen, sozialer Infrastruktur und beeinträchtige die Aufnahmefähigkeit des Landes (siehe zum Ganzen: SFH, Afghanistan: Gefährdungsprofile - Update, 12.9.2019, S. 20-23).

63

Zusammenfassend lassen sich aus den aktuellen Erkenntnismitteln zur humanitären Lage in Afghanistan keine für die Beurteilung der Gefahrenlage relevanten Änderungen entnehmen. Der Senat verkennt hierbei nicht, dass die humanitäre Situation in Afghanistan weiterhin sehr besorgniserregend ist. Jedoch liegen keine Erkenntnisse vor, die hinreichend verlässlich den Schluss zuließen, dass jeder alleinstehende, arbeitsfähige männliche Rückkehrer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in Afghanistan eine Art. 3 EMRK widersprechende Behandlung zu erwarten hätte; die hohen Anforderungen aus Art. 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK sind daher weiterhin nicht erfüllt. Zudem liegen Erkenntnisse dahingehend, dass gerade auch leistungsfähige erwachsene männliche Rückkehrer in Afghanistan in großer Zahl oder sogar typischerweise von Obdachlosigkeit, Hunger, Krankheit betroffen oder infolge solcher Umstände gar verstorben wären, trotz hoher Rückkehrzahlen nicht vor (vgl. zum Ganzen bereits BayVGh, U.v. 8.11.2018 - 13a B 17.31918 - juris Rn. 32).

64

Auch die aktualisierten UNHCR-Richtlinien vom 30. August 2018 gehen letztlich weiterhin (vgl. bereits UNHCR, Richtlinien v. 19.4.2016, S. 99) davon aus, dass alleinstehende leistungsfähige afghanische Männer sowie verheiratete Paare in erwerbsfähigem Alter als Rückkehrer grundsätzlich auch ohne ein Unterstützungsnetzwerk ihren zumutbaren Lebensunterhalt in Afghanistan sicherstellen könnten, soweit im Einzelfall keine besonderen Gefährdungsfaktoren gegeben seien. Diese Personen könnten unter bestimmten Umständen ohne Unterstützung von Familie und Gemeinschaft in städtischen und halbstädtischen Gebieten leben, die die notwendige Infrastruktur sowie Lebensgrundlagen zur Sicherung der Grundversorgung böten und die unter der tatsächlichen Kontrolle des Staates stünden (siehe zum Ganzen: UNHCR, a.a.O., S. 125; vgl. bereits BayVGh, B.v. 20.2.2018 - 13a ZB 17.31970 - juris Rn. 9; vgl. auch OVG NW, U.v. 18.6.2019 - 13 A 3930/18 - juris Rn. 282 ff.; NdsOVG, U.v. 29.1.2019 - 9 LB 93/18 - juris Rn. 113; VGh BW, U.v. 12.10.2018 - A 11 S 316/17 - juris Rn. 422 f.). Zum selben Ergebnis gelangt auch das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen in seinem Bericht vom 1. Juni 2019 (EASO, a.a.O., S. 137).

65

Soweit der UNHCR in seinen aktualisierten Richtlinien vom 30. August 2018 zu der Auffassung gelangt, dass eine inländische Fluchtalternative in Kabul mit Blick auf Grenzen der Aufnahmekapazität der Stadt und die humanitären Lebensbedingungen in den dortigen sog. informellen Siedlungen generell nicht zur Verfügung stehe (UNHCR, a.a.O., S. 129), so beschränkt sich diese Aussage bereits auf Kabul, ohne jedoch das Vorhandensein hinreichender Lebensbedingungen für Rückkehrer im restlichen Afghanistan - insbesondere den sonstigen Großstädten - in Frage zu stellen. Zudem gilt, dass der Ausschluss Kabuls im Kontext der Zumutbarkeit als inländische Fluchtalternative i.S.v. Art. 8 der Richtlinie 2011/95/EU erfolgt ist (vgl. UNHCR, S. 128: „Die Zumutbarkeit von Kabul als interner Schutzalternative“). Hiernach muss beim internen Schutz die Existenzgrundlage jedoch so weit gesichert sein, dass vom Ausländer vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort aufhält; dieser Zumutbarkeitsmaßstab bzw. dieses Zumutbarkeitsniveau geht über das Fehlen einer im Rahmen von § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK maßgeblichen Sicherung des Existenzminimums hinaus (vgl. BVerwG, U.v. 31.1.2013 - 10 C 15.12 - BVerwGE 146, 12 - NVwZ 2013, 1167 - juris Rn. 20; VGh BW, B.v. 8.8.2018 - A 11 S 1753/18 - juris Rn. 22). Ohnehin beruht die Bewertung des UNHCR auf von ihm selbst angelegten Maßstäben, die sich von den gesetzlichen Anforderungen und der höchstrichterlichen Rechtsprechung unterscheiden können (BayVGh, B.v. 20.2.2018 - 13a ZB 17.31970 - juris Rn. 9; vgl. auch OVG NW, U.v. 18.6.2019 - 13 A 3930/18 - juris Rn. 188 ff.; NdsOVG, U.v. 29.1.2019 - 9 LB 93/18 - juris Rn. 114 f.).

66

Auch die Studie zum Verbleib und zu den Erfahrungen abgeschobener Afghanen von Stahlmann (Asylmagazin 8-9/2019, S. 276 ff.) führt zu keinem anderen Ergebnis. Diese Studie begegnet durchgreifenden Bedenken hinsichtlich der Repräsentativität, des methodischen Vorgehens sowie der Validität, Belastbarkeit und Objektivität der erhobenen Daten. Dies ergibt sich bereits aus dem Beitrag von Stahlmann selbst über die Studie im Asylmagazin, in dem derartige Probleme eingeräumt werden, ohne diese ausräumen zu können. Doch selbst wenn man die in der Studie beschriebenen Fallbeispiele zugrunde legen wollte, ließen diese schon aufgrund ihrer geringen Zahl nicht mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit den Schluss zu, dass jeder Rückkehrer oder auch nur eine weit überwiegende Zahl der vielen Rückkehrer von schwerwiegenden Folgen betroffen wäre. Erst recht erlaubte dies nicht den weiteren Schluss auf die Folge, dass den Betroffenen damit stets auch der Zugang zu sozialen Netzwerken, zu

Wohnung und Arbeit sowie jeder Art von Existenzsicherung verwehrt wäre (vgl. zu entsprechenden Angaben von Stahlmann über konkrete Fälle abgeschobener Afghanen als Sachverständige des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg: VGH BW, U.v. 26.6.2019 - A 11 S 2108/18 - juris Rn. 124 ff.; U.v. 12.12.2018 - A 11 S 1923/17 - juris Rn. 207 ff.; U.v. 12.10.2018 - A 11 S 316/17 - juris Rn. 19 ff., Rn. 408 ff.).

67

(b) Die durch den Senat vorgenommene Bewertung der Sicherheits- und Versorgungslage in Afghanistan entspricht - soweit ersichtlich - der einhelligen Rechtsprechung der anderen Oberverwaltungsgerichte (VGH BW, U.v. 29.11.2019 - A 11 S 2376/19 - juris Rn. 71 ff.; U.v. 29.10.2019 - A 11 S 1203/19 - juris Rn. 33 ff.; U.v. 26.6.2019 - A 11 S 2108/18 - juris Rn. 105 ff.; U.v. 12.12.2018 - A 11 S 1923/17 - juris Rn. 190 ff.; OVG NW, U.v. 18.6.2019 - 13 A 3930/18 - juris Rn. 115 ff. m.w.N.; NdsOVG, U.v. 29.1.2019 - 9 LB 93/18 - juris Rn. 55 ff). Eine Auseinandersetzung mit einer abweichenden Würdigung verallgemeinerungsfähiger Tatsachen durch andere Oberverwaltungsgerichte (vgl. allg. BVerwG, B.v. 6.7.2012 - 10 B 18.12 - juris Rn. 10) ist daher nicht geboten.

68

(c) Im Einzelfall des Klägers sind auch keine besonderen individuellen Umstände gegeben, die ausnahmsweise zum Vorliegen der Voraussetzungen aus § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK hinsichtlich Afghanistans führen.

69

Soweit es die allgemeine Sicherheitslage in Afghanistan angeht, gilt, dass in der Person des Klägers keine individuellen gefahrerhöhenden Umstände gegeben sind.

70

Soweit es die humanitäre bzw. wirtschaftliche Lage in Afghanistan betrifft, wäre der alleinstehende Kläger bei einer Rückkehr nach Afghanistan in der Lage, für sich als Einzelperson das Existenzminimum zu bestreiten. Denn der etwa 22-jährige Kläger spricht eine der afghanischen Landessprachen (Paschto) und wäre somit in der Lage, durch Gelegenheitsarbeiten etwa in Kabul oder einer anderen afghanischen Großstadt ein hinreichendes - wenn auch kleines - Einkommen zu erzielen.

71

Ohne dass dies entscheidungserheblich wäre, ist vorliegend zusätzlich hervorzuheben, dass der Kläger auch in der Vergangenheit in Afghanistan zur Sicherung seines Lebensunterhalts beigetragen hat, indem er zusammen mit dem Vater auf dem familieneigenen Grund landwirtschaftlich gearbeitet hat (Anhörung beim Bundesamt v. 20.10.2016, VA S. 91). Überdies hat der Kläger in Deutschland drei Jahre lang die Schule besucht und auch in einer Bäckerei gearbeitet. Zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung beim Verwaltungsgerichtshof war er zudem im Begriff, eine Fahrerlaubnis zu erwerben. Der Kläger spricht zwischenzeitlich auch gut verständlich Deutsch (siehe zum Ganzen: SP S. 2). Ob der Kläger auch auf familiäre Unterstützung im Heimatland zählen kann (beim Bundesamt gab der Kläger an, im Heimatdorf noch zwei Tanten zu haben, VA S. 91), ist nicht entscheidungserheblich und kann daher offenbleiben.

72

Der hinreichenden Arbeitsfähigkeit des Klägers stehen auch die vorgelegten Dokumente zu seinem Gesundheitszustand nicht entgegen. Insoweit wird auf die Ausführungen zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG Bezug genommen. Auch wenn § 60 Abs. 5 AufenthG keine ausdrückliche Verweisung auf § 60a Abs. 2c AufenthG enthält (vgl. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG), ist dessen Wertung hier ebenfalls zu berücksichtigen. Der Verwaltungsgerichtshof geht daher auch im Rahmen von § 60 Abs. 5 AufenthG davon aus, dass das zuletzt vorgelegte Gutachten vom 29. August 2019 sowie das vorgelegte Attest einer Diplom-Psychologin vom 18. Februar 2019 bereits deshalb keine belastbaren Aussagen zum psychischen Gesundheitszustand des Klägers treffen können, da die genannten Dokumente nicht von einem Facharzt für Psychiatrie oder Psychotherapie erstellt worden sind (vgl. BayVGH, U.v. 14.11.2019 - 13a B 19.31153 - juris Rn. 53). Der dem Gutachten vom 29. August 2019 als Anlage beigefügte epikritische Bericht des Neurozentrums München-Pasing vom 6. Juli 2019 ist hingegen - wie ausgeführt - inhaltlich nicht hinreichend aussagekräftig. Hiervon ausgehend sind aktuell keine relevanten Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit des Klägers substantiiert vorgetragen oder ersichtlich.

73

2. Auch soweit es die Abschiebungsandrohung unter Nr. 5 des streitgegenständlichen Bescheids betrifft, ist die Berufung nicht begründet. Die Abschiebungsandrohung ist rechtmäßig und findet ihre Rechtsgrundlage in § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG. Auch die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots unter Nr. 6 des streitgegenständlichen Bescheids ist rechtlich einwandfrei. Es ist nicht zu beanstanden, wenn das Bundesamt sich in Fällen, in denen keine nach § 11 Abs. 1 AufenthG zu berücksichtigenden individuellen Gründe vorgebracht werden oder ersichtlich sind, generell aus Gründen der Gleichbehandlung für eine Frist von 30 Monaten entscheidet und damit das in § 11 Abs. 3 Satz 2 AufenthG festgelegte Höchstmaß zur Hälfte ausschöpft (BayVGh, U.v. 14.11.2019 - 13a B 19.31153 - juris Rn. 64 m.w.N.). Das Bundesamt hat zudem vorliegend bei seiner Ermessensentscheidung berücksichtigt, dass sich die Familie des Klägers in Deutschland befindet (VA S. 104). Ohnehin wurden klägerseitig insoweit keine substantiierten Rügen erhoben.

74

3. Die Kosten beider Instanzen hat der Kläger zu tragen (§ 154 Abs. 1 VwGO). Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfrei.

75

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 132 Abs. 2 VwGO sind nicht gegeben.